

Tagesordnung der 13. Sitzung des Kreisausschusses

Dienstag, 08.11.2022, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg

Öffentlicher Teil

1. Gremienneubesetzungen
2. Empfehlung eines neuen stv. Mitgliedes für den Aufsichtsrat der Aachener Verkehrsverbund GmbH (AVV)
3. Durchführung des Landesprogramms "KulturRucksack NRW" im Jahr 2023
4. Beteiligung am Regionalen Kinder- und Jugendkulturprojekt „Rampenfieber“
5. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Anpassung des Gesellschaftsvertrages der GWG Kommunal (künftig NEW aktiv Grevenbroich GmbH)
6. Abrechnung der differenzierten Kreisumlagen für das Haushaltsjahr 2021
7. Trennung der Jakob-Muth-Schule in zwei eigenständige Schulen
8. Bauliche Maßnahmen zur Erweiterung der Jakob-Muth-Schule
9. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreistag Heinsberg betr. "Spender für kostenlose Menstruationsartikel"
10. Antrag der FDP-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. "Extremismus ganzheitlich bekämpfen - Bündnis gegen Rechts weiterentwickeln"
11. Bericht der Verwaltung
12. Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 12 GeschO betr. "Regionale Kulturförderung"

Nichtöffentlicher Teil

13. Genehmigung einer Dienstreise
14. Grunderwerb für die Erweiterung der Jakob-Muth-Schule in Gangelt
15. Zustimmung zum Abschluss eines Vergleichs mit dem Land NRW i. S. Inklusionspauschale
16. Jugendhilfeplanung – Ausbau der Kindertagesbetreuung - Kindertagesstätte „Regenbogen e.V.“ Schierwaldenrath
Übernahme der übersteigenden Miete

17. Versionswechsel des Notrufkommunikationssystems ASGARD der Firma Frequentis für die einheitliche Leitstelle des Kreises Heinsberg
18. Neubauvorhaben für den Rettungsdienst und Teile der Kreiseinheiten für Feuer- und Katastrophenschutz in Hückelhoven
19. Beteiligung der Kreiswerke Heinsberg GmbH an der NEW Kommunalholding GmbH
hier: Einbringung von Geschäftsanteilen der NEW Re GmbH in die ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH
20. Mittelbare Beteiligung an der enwor - energie & wasser vor Ort GmbH (enwor)
Gründung der enwor-Netz GmbH
21. Breitbandausbau im Kreis Heinsberg
hier: Stand und Erweiterung des kreisweiten Förderprojekts Breitband
22. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz im Bereich der Rur in der Gemarkung Hückelhoven-Ratheim für naturschutzfachliche Zwecke
23. Bericht der Verwaltung
24. Anfragen

Sitzung des Kreisausschusses am 08.11.2022

Übersicht über die Abstimmungsergebnisse der vorberatenden Fachausschüsse

Öffentlicher Teil

- TOP 3: Durchführung des Landesprogramms "KulturRucksack NRW" im Jahr 2023**
Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus: einstimmig beschlossen
- TOP 4: Beteiligung am Regionalen Kinder- und Jugendkulturprojekt „Rampenfieber“**
Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus: einstimmig beschlossen
- TOP 7: Trennung der Jakob-Muth-Schule in zwei eigenständige Schulen**
Abstimmungsergebnis im Schulausschuss: einstimmig beschlossen
- TOP 8: Bauliche Maßnahmen zur Erweiterung der Jakob-Muth-Schule**
Abstimmungsergebnis im Schulausschuss: einstimmig beschlossen
- TOP 9: Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreistag Heinsberg betr. "Spender für kostenlose Menstruationsartikel"**
Abstimmungsergebnis im Schulausschuss: einstimmig bei 1 Enthaltung beschlossen

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0164/2022

Gremienneubesetzungen

Beratungsfolge:	
08.11.2022	Kreisausschuss
22.11.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Nach [§ 35 Abs. 3 S. 7 Kreisordnung NRW](#) (KrO NRW) wählen die Kreistagsmitglieder im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds auf Vorschlag der Fraktion, der das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Mit Schreiben vom 20.09.2022 hat die FDP-Fraktion als neues Mitglied im Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus den sachkundigen Bürger Holger Koch, bisher stv. Mitglied, und als stellvertretendes Mitglied den sachkundigen Bürger Hans Schürgers, bisher ordentliches Mitglied, vorgeschlagen.

Für den Kreispolizeibeirat wird als neues stv. Mitglied des Kreistagsmitgliedes David Stolz der sachkundige Bürger Holger Tönnesen anstelle des sachkundigen Bürgers Holger Koch vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Den vorgeschlagenen Gremienneubesetzungen wird zugestimmt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0151/2022

Empfehlung eines neuen stv. Mitgliedes für den Aufsichtsrat der Aachener Verkehrsverbund GmbH (AVV)

Beratungsfolge:	
08.11.2022	Kreisausschuss
22.11.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Mit Beschluss des Kreistages vom 24.11.2020 wurde dem Zweckverband AVV Daniel Lenzen als stv. Mitglied von Udo Winkens (WestVerkehr GmbH) im Aufsichtsrat der Aachener Verkehrsverbund GmbH vorgeschlagen. Die Verbandsversammlung des AVV hat Daniel Lenzen daraufhin in den Aufsichtsrat der AVV GmbH gewählt.

Am 27.10.2022 hat die WestVerkehr GmbH nunmehr Karin Zensen anstelle von Daniel Lenzen als Vertreterin von Udo Winkens im Aufsichtsrat der AVV GmbH vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Dem Gremienneubesetzungsvorschlag wird zugestimmt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0162/2022

Durchführung des Landesprogramms "KulturRucksack NRW" im Jahr 2023

Beratungsfolge:	
29.09.2022	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
08.11.2022	Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	17.800,00 €
----------------------------------	-------------

Leitbildrelevanz:	09.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Seit dem Jahr 2013 beteiligt sich der Kreis Heinsberg auf der Grundlage des Beschlusses des Kreisausschusses vom 13.12.2012 am Landesprogramm „KulturRucksack NRW“, das sich an Jugendliche im Alter von 10 bis 14 Jahren wendet. Das Land hat ab dem Förderjahr 2022 die seinerzeitige Förderpauschale in Höhe von 4,40 € pro Kind bzw. Jugendlichen zwischen 10 und 14 Jahren auf 6,00 € angehoben und erwartet weiterhin das Einbringen eines angemessenen kommunalen Eigenanteils.

Für das Jahr 2022 wurden dem Kreis Heinsberg pauschale Landesmittel in Höhe von 70.860 € im Rahmen des Förderprogramms „KulturRucksack NRW“ zur Verfügung gestellt; zusätzlich standen im Haushalt Kreismittel zur Umsetzung dieses Landesprogramms in Höhe von 13.500 € bereit. Im Jahr 2022 können 777 Kinder und Jugendliche an dem Landesprogramm teilnehmen. Es wurden seitens des Kreises Heinsberg insgesamt 40 kreative Projekte aus verschiedenen Bereichen (z. B. Mal-, Druck- und Graffiti-Projekte, Skulpturen und Mosaik, Weben und Nähen, Glas- und Papierkunst, Literatur, Film und Hörspiel) mit einem Gesamtfinanzvolumen in Höhe von 84.360 € bewilligt.

Das Landesprogramm wird sehr gut angenommen und ist geeignet, Kinder und Jugendliche für Kultur zu begeistern. Die Verwaltung schlägt daher vor, das Projekt vorbehaltlich einer Zuwendung entsprechender Mittel durch das Land auch im Jahr 2023 fortzuführen. Finanzmittel in Höhe von 88.575 € (voraussichtliche Landesförderung in Höhe von 70.860 € (80 %) und Anteil des Kreises in Höhe von 17.715 € (20 %)) wurden für den Haushaltsplan 2023 angemeldet.

Beschlussvorschlag:

Der Kreis Heinsberg beteiligt sich unter dem Vorbehalt einer Förderung durch das Land im Jahr 2023 am Landesprogramm „KulturRucksack NRW“. Die Verwaltung wird beauftragt, in Kooperation mit den kreisangehörigen Kommunen Kulturprojekte zu realisieren.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0163/2022

Beteiligung am Regionalen Kinder- und Jugendkulturprojekt „Rampenfieber“

Beratungsfolge:	
29.09.2022	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
08.11.2022	Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	je 4.500,00 € in den Jahren 2023 und 2024
----------------------------------	---

Leitbildrelevanz:	09.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Der Kreis Heinsberg hat sich erstmals im Jahr 2020 (Vorbereitungsjahre 2018 und 2019) am Kinder- und Jugendkulturfestival „Rampenfieber“ (Beschluss des Kreisausschusses vom 17.10.2017) mit 1.000 € im Jahr 2018 sowie auf der Grundlage des Beschlusses vom Kreisausschuss vom 04.12.2018 mit jeweils 3.900 € in den Jahren 2019 und 2020 beteiligt.

Unter der Regie des Zweckverbandes Aachen wurde im Jahr 2020 erstmals das Jugendkulturfestival „Rampenfieber“ als gesamtregionales gemeinsames Kinder- und Jugendprojekt durchgeführt. Aufgrund der Corona-Pandemie konnten die Veranstaltungen vor Ort nicht wie geplant stattfinden. Daher wurden die einzelnen Festivalbausteine gefilmt und in ein digitales Format umgewandelt. Die Ergebnisse wurden nach Abschluss des Projektes in Form eines Imagefilms gemeinsam präsentiert bzw. auf der Homepage zu Rampenfieber eingestellt.

Im Jahr 2022 (Vorbereitungsjahr 2021) hat sich der Kreis Heinsberg mit jeweils 3.900 € in den Jahren 2021 und 2022 am Projekt „Rampenfieber“ beteiligt (Beschluss des Kreisausschusses vom 09.03.2021).

Im Jahr 2022 wurde das Projekt dann erstmalig vor Ort durchgeführt. Über das Projekt wird in der Sitzung des Fachausschusses anhand einer Filmpräsentation informiert.

Für die Jahre 2023 und 2024 ist beabsichtigt, zusammen mit den Projektpartnern Stadt Aachen, StädteRegion Aachen sowie den Kreisen Düren und Euskirchen unter der Regie des Zweckverbandes Aachen, das Kinder- und Jugendkulturprojekt „Rampenfieber“ erneut durchzuführen. Die einzelnen Festivalbausteine sollen an verschiedenen Orten in der Region stattfinden und so das regionale Potential im Bereich der kulturellen Bildung bestmöglich abbilden. Die Planungen der Festivals in den einzelnen Gebietskörperschaften beginnen im Vorbereitungsjahr 2023, bevor es dann im Festivaljahr 2024 an die praktische Umsetzung geht.

Die Gesamtkosten wurden seinerzeit in Höhe von 190.000,00 € veranschlagt. Nunmehr ist beabsichtigt, den Kostenansatz um 10 % zu erhöhen. Die Finanzierung soll zu 50 % aus Mitteln der Regionalen Kulturpolitik erfolgen, die durch den Zweckverband Region Aachen beantragt werden. Der Restbetrag wird durch Eigenanteile der Gebietskörperschaften und der Projektpartner zur Hälfte in den Jahren 2023 und 2024 zur Verfügung gestellt. Die Haushaltsmittel wurden vorsorglich bei der Haushaltsplanung für die Jahre 2023 und 2024 eingeplant.

Das Projekt wird seitens der Verwaltung für wertvoll und unterstützungswürdig gehalten.

Beschlussvorschlag:

Der Kreis Heinsberg beteiligt sich – vorbehaltlich einer entsprechenden Antragstellung und Bewilligung aus den Mitteln der Regionalen Kulturpolitik – in den Jahren 2023 und 2024 jeweils mit 4.500,00 € am Regionalen Kinder- und Jugendkulturprojekt „Rampenieber“.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0182/2022

Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Anpassung des Gesellschaftsvertrages der GWG Kommunal (künftig NEW aktiv
Grevenbroich GmbH)

Beratungsfolge:	
08.11.2022	Kreisausschuss
22.11.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	01.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	rd. 0,02 %
zusammen	<u>rd. 8,95 %</u>

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Änderung von Gesellschaftsverträgen von Tochter- oder Enkelgesellschaften der NEW AG.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus [§ 41 der Gemeindeordnung NRW \(GO NRW\)](#) und [§ 26 der Kreisordnung NRW \(KrO NRW\)](#) folgt.

Begründung:

Als Teil des Beitritts der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH (SEG) zum Gesellschafterkreis der NEW Kommunalholding GmbH ist die GWG Kommunal GmbH als sogenanntes Mitternachtsgeschäft zum Jahreswechsel 2021/2022 von der GWG Grevenbroich GmbH an die NEW Kommunalholding GmbH verkauft worden.

Beabsichtigt ist jetzt die Anpassung des Gesellschaftsvertrags an die neuen Gesellschafterverhältnisse und die Errichtung eines fakultativen Aufsichtsrats, der durch Grevenbroich zu besetzen ist. Außerdem soll die GWG Kommunal GmbH in „NEW aktiv Grevenbroich GmbH“ umfirmiert werden, um die Zugehörigkeit zur NEW-Gruppe zu betonen.

Der Entwurf des neuen Gesellschaftsvertrags sowie die Synopse mit den Änderungen zwischen aktuellem und neuem Gesellschaftsvertrag sind der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügt (Anlagen 1 und 2).

Gemäß [§ 108 Abs. 6 lit b GO NRW](#) i. V. m. [§ 53 Abs. 1 KrO NRW](#) bedarf es hinsichtlich der wesentlichen Änderung des Gesellschaftsvertrages der vorherigen Zustimmung des Kreistages. Die Entscheidung des Kreistages steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß [§ 115 Abs. 1 GO NRW](#) i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Beschlussvorschlag:

1. Der Änderung des Gesellschaftsvertrags der GWG Kommunal GmbH entsprechend der beigefügten Synopse wird zugestimmt.
2. Die Vertreter des Kreises Heinsberg in der Kreiswerke Heinsberg GmbH und in der NEW Kommunalholding GmbH werden ermächtigt, die Änderungen kurzfristig bei den nächsten Gesellschafterversammlungen zu beschließen.
3. Die Aufsichtsratsmitglieder der NEW Kommunalholding GmbH werden ermächtigt, entsprechende Beschlüsse zu fassen.
4. Herr Landrat Pusch als Aufsichtsratsmitglied der NEW AG wird ermächtigt, der Änderung des Gesellschaftsvertrages im Aufsichtsrat zuzustimmen.

Die Vertreter des Kreises Heinsberg in den entsprechenden Gremien werden ermächtigt, redaktionellen Änderungen des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

Anlage 1 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses – Entwurf des Gesellschaftsvertrags
Anlage 2 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses – Synopse des Gesellschaftsvertrags

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

NEW aktiv Grevenbroich GmbH.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Grevenbroich.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung von Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge (insbesondere der Betrieb von Bädern).
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.
3. Die Gesellschaft kann zur Verwirklichung des Gesellschaftszweckes Betriebsführungs- und Geschäftsbesorgungsverträge abschließen.
4. Die Gesellschaft ist so zu führen, dass die geltenden Gesetze, insbesondere die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beachtet werden und der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend).

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft richten sich nach den handelsrechtlichen und den zusätzlichen gemeinderechtlichen Bestimmungen. Insbesondere gelten die Offenlegungspflichten gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 1 c) Gemeindeordnung NRW.

§ 5 Organe der Gesellschaft

1. Die Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Gesellschafterversammlung,
 - b) der Aufsichtsrat,
 - c) die Geschäftsführung.
2. Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Kosten der Verwaltung und der Geschäftsführung in angemessenen Grenzen zu halten.
3. Die Gesellschaft darf ihren Organen oder Dritten, die zu ihr in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, nur solche Entschädigungen zuwenden, die über die in öffentlichen Betrieben üblichen Beträge nicht hinausgehen.

§ 6 Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der zugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt über ein elektronisches Informationsportal unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge, und ist an die Geschäftsführungen der Gesellschafter zu richten.

2. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert oder ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
3. Die Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH wird in der Gesellschafterversammlung durch ihre Geschäftsführung / ihren Geschäftsführer vertreten. Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen, virtuellen Sitzungen oder im schriftlichen Umlaufverfahren, wobei eine Stimmabgabe per Telefax oder E-Mail genügt. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn das gesamte Stammkapital vertreten ist. Die Gesellschafter können Beschlüsse nur einheitlich (einstimmig) fassen. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein Mitglied der Geschäftsführung der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH. Über die Sitzungen der Gesellschafterversammlung und über die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden zu genehmigen, den Gesellschaftern zur Verfügung zu stellen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben.
4. Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
 - b) die Umwandlung der Rechtsform,
 - c) Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz,
 - d) die Auflösung der Gesellschaft,
 - e) den Eintritt weiterer Gesellschafter,
 - f) die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern,
 - g) die Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung,
 - h) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - i) die Festsetzung einer Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder,
 - j) den Erlass oder die Änderung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,

- k) die Entlastung der Geschäftsführung und der Aufsichtsratsmitglieder.
2. Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:
- a) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - b) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen.

§ 8

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern.
2. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder ein/eine von ihm/ihr vorgeschlagener/vorgeschlagene Bediensteter/Bedienstete der Stadt Grevenbroich ist als Aufsichtsratsmitglied zu bestellen. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Rat der Stadt Grevenbroich gewählt und auf die Dauer von fünf Jahren entsandt. Ein ordentliches Aufsichtsratsmitglied kann im Verhinderungsfall durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied vertreten werden. Die erneute Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
3. Den Vorsitz im Aufsichtsrat übernimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder ein/eine von ihm/ihr vorgeschlagener/vorgeschlagene Bediensteter/Bedienstete der Stadt Grevenbroich. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Der Stellvertreter/die Stellvertreterin hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden/der Vorsitzenden, wenn der/die Vorsitzende an der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben gehindert ist.
4. Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes, das durch die Stadt Grevenbroich entsandt wurde und das deren Rat oder der Stadtverwaltung der Stadt Grevenbroich zur Zeit seiner Entsendung angehört hat, endet vor Ablauf der Amtszeit mit dem Ausscheiden aus dem Rat oder der Stadtverwaltung, wenn die Zugehörigkeit zum Rat oder zur Stadtverwaltung für die Entsendung bestimmend war, wovon im Zweifel auszugehen ist.
5. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zum Ende eines Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

Die Gesellschaft kann im Einvernehmen mit dem Ausscheidenden auf die Frist verzichten.

6. Die entsandten Aufsichtsratsmitglieder können gemäß § 113 Abs. 1 S. 3 der Gemeindeordnung NRW vor Ablauf der Amtszeit vom Rat abberufen werden.
7. Die Bestimmungen des § 52 GmbHG in Verbindung mit den in jener Bestimmung zitierten Bestimmungen des Aktiengesetzes finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.
8. Der Rat der Stadt Grevenbroich kann den Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen. Sie sind gemäß § 113 Abs. 1 S. 2 Gemeindeordnung NRW an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden.

§ 9

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Die Einberufung erfolgt über ein elektronisches Informationsportal unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge. Zwischen dem Tag der Bereitstellung im Informationsportal und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist wählen.
2. Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem Geschäftsführer oder mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Abs. 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens fünf Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Abs. 1 Satz 2 und 4 gelten entsprechend. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit dieser im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
5. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der/die Aufsichtsratsvorsitzende kann einvernehmlich mit seinem Stellvertreter entscheiden, dass die Aufsichtsratssitzung ohne physische Präsenz der Aufsichtsratsmitglieder als virtuelle Aufsichtsratssitzung abgehalten wird. Aus begründetem Anlass können einzelne Aufsichtsratsmitglieder eine Teilnahme an der Präsenzsitzung mittels Bild- und/oder Tonübertragung bei dem Aufsichtsratsvorsitzenden beantragen. Der/die Aufsichtsratsvorsitzende entscheidet mit seinem/ihrem Stellvertreter/seiner/ihrer Stellvertreterin, ob dem Antrag stattgegeben wird. Voraussetzung für eine Teilnahme mittels elektronischer Kommunikation ist, dass
 - a) die Bild- und/oder Tonübertragung der gesamten Sitzung erfolgt und
 - b) die Stimmrechtsausübung der Aufsichtsratsmitglieder über elektronische Kommunikation möglich ist.
6. Nach dem Ermessen des/der Vorsitzenden können Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher Erklärungen (Telefax oder E-Mail genügen) gefasst werden. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn zumindest fünf zustimmende Erklärungen vorliegen.
7. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates und über die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, zu genehmigen, den Aufsichtsratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben.
8. Ist der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm/ihr durch Gesetz, den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der Stellvertreter/die Stellvertreterin zu übernehmen.

9. Die Gesellschafterversammlung kann zur Regelung von weiteren Einzelheiten eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat erlassen.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der/die Aufsichtsratsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein/ihr Stellvertreter/seine/ihre Stellvertreterin, vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich. Der Aufsichtsrat beschließt über Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Mitglieder der Geschäftsführung.
2. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu fördern und zu beraten. Er legt die langjährige Geschäftspolitik und die strategischen Unternehmensziele fest. Der Aufsichtsrat bestimmt Maßnahmen zur Überprüfung und Überwachung der Geschäftsführung und macht Ersatzansprüche gegenüber deren Mitgliedern geltend.
3. Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor und gibt Beschlussempfehlungen ab. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Ergebnisverwendung zu prüfen. Er hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.
4. Dem Aufsichtsrat obliegt die Auswahl von Vertretern/Vertreterinnen, die die Gesellschaft in Gremien von Tochtergesellschaften zu entsenden hat.
5. Der Aufsichtsrat wählt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses.
6. Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:
 - a) sämtliche Geschäfte und Handlungen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb i.S.d. § 11 Abs. 3 hinaus gehen,
 - b) wesentliche Umstrukturierungen und Erweiterungen des Unternehmens,
 - c) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, wenn die Gesamtbelastung einen Betrag von EUR 25.000,00 übersteigt,
 - d) Vergleiche, Stundungen und Erlass von Forderungen, wenn die Gesamtbelastung einen Betrag von EUR 10.000,00 übersteigt,

- e) Kreditaufnahmen mit einer Gesamtbelastung von mehr als EUR 25.000,00, wenn sie nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten und beschlossen sind,
- f) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, wenn die mögliche Gesamtbelastung einen Betrag von EUR 25.000,00 übersteigt,
- g) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Geschäftsbesorgungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungs- sowie Grundstücksüberlassungsverträgen,
- h) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit einem einmaligen Entgelt von mehr als EUR 15.000,00 oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt von mehr als EUR 25.000,00, wenn sie nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten und beschlossen sind,
- i) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Arbeitsverträgen, wenn die jährliche Gesamtbelastung einen Betrag von EUR 35.000,00 übersteigt,
- j) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,
- k) Beschlüsse der Vertreter der Gesellschaft in Gesellschafterversammlungen von Tochtergesellschaften, falls der Aufsichtsrat die Beschlussfassung in einer Angelegenheit verlangt.

Der Aufsichtsrat kann weiterhin durch Beschluss bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

§ 11 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Geschäftsführung der Gesellschaft kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen.
2. Ist nur ein Mitglied in die Geschäftsführung bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Sind mehrere Mitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder oder durch ein Mitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten. Der Aufsichtsrat kann, auch wenn mehrere Mitglieder bestellt sind, einem oder mehreren die Befugnis zur alleinigen Vertretung erteilen, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
3. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt.

4. Die Geschäftsführung ist an Gesetz und Gesellschaftsvertrag sowie an die Beschlüsse und sonstigen Weisungen des Aufsichtsrates und der Generalversammlung gebunden.
5. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
6. Die Einzelheiten der Geschäftsführung und die Zuständigkeiten ihrer Mitglieder können durch eine vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (ggf. mit Geschäftsverteilungsplan) geregelt werden.

§ 12 Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr auf, der aus Bilanz-, Ergebnis-, Instandhaltungs-, Investitions- und Finanzplanung sowie Personalplanung besteht, und legt diesen der Generalversammlung zur Zustimmung vor. Gemeinsam mit diesem jährlichen Wirtschaftsplan gibt die Geschäftsführung der Generalversammlung eine entsprechende Fünfjahresplanung zur Kenntnis.
2. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres bei wesentlichen Abweichungen von den Planzahlen.

§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung

1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und von der Generalversammlung innerhalb der im GmbHG geregelten Frist festzustellen.
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht, dem Vorschlag für die Ergebnisverwendung und dem Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.

Danach ist der Jahresabschluss der Gesellschafterversammlung zur Feststellung, verbunden mit dem Vorschlag der Geschäftsführung über die Ergebnisverwendung, vorzulegen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit wird zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerfüllung Stellung genommen.

3. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken.
4. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen und den zusätzlichen gemeinderechtlichen Bestimmungen. Insbesondere gelten die Offenlegungspflichten gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 1 c) Gemeindeordnung NRW.
5. Gemäß den Regelungen des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 sind nach § 108 Abs. 1 Nr. 9 Gemeindeordnung NRW im Anhang zum Jahresabschluss die Gesamtbezüge der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder ähnlicher Einrichtungen für jede Personengruppe sowie zusätzlich die Bezüge jedes einzelnen, namentlich genannten Mitgliedes dieser Personengruppe nach den Komponenten des § 285 Abs. 9 a) des Handelsgesetzbuches aufzulisten.

§ 14 Leistungsverkehr mit nahestehenden Personen

1. Die Gewährung geldwerter Vorteile oder Geldzuwendungen an nahestehende Personen außerhalb satzungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse ist unzulässig, soweit es sich nicht um angemessene Vergütungen für Leistungen im Interesse der Gesellschaft handelt.
2. Ob und in welcher Höhe die Zuwendung eines Vorteils im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, wird im Verhältnis zwischen nahestehender Person und Gesellschaft auch durch eine rechtskräftige Entscheidung der Finanzverwaltung oder des Finanzgerichts verbindlich festgelegt.

§ 15
Gleichstellung

Die Gesellschaft und ihre Organe haben die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten.

§ 16
Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Entsprechendes gilt, soweit der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages sowie dem Willen der Gesellschafterin bei Abschluss des Vertrages entspricht.

Synopse der Gesellschaftsverträge der NEW aktiv Grevenbroich GmbH (frühere Firmierung: GWG Kommunal GmbH)

Gesellschaftsvertragsentwurf 07.06.2019	Gesellschaftsvertragsentwurf 03.05.2022
<p style="text-align: center;">§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz</p> <p>(1) Die Gesellschaft führt die Firma GWG Kommunal GmbH.</p> <p>(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Grevenbroich (Nordstraße 36).</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Firma, Sitz, <u>Geschäftsjahr</u></p> <p>1. <u>Die Firma der Gesellschaft lautet:</u> <u>NEW aktiv Grevenbroich GmbH.</u></p> <p>2. Der Sitz der Gesellschaft ist Grevenbroich.</p> <p>3. <u>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Geschäftsjahr und Dauer</p> <p>(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung von Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge (insbesondere der Betrieb von Bädern). Für einen Übergangszeitraum bis zum 31.12.2013 werden noch Restgeschäfte aus dem bisherigen Unternehmensgegenstand Gasnetzbetrieb abgewickelt.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.</p> <p>(3) Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.</p> <p>(4) Die Gesellschaft wird im Rahmen des unter Absatz 1 genannten Unternehmensgegenstandes in erster Linie im Gebiet der Stadt Grevenbroich tätig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>1. Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung von Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge (insbesondere der Betrieb von Bädern).</p> <p>2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. <u>Sie kann auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.</u></p> <p>3. <u>Die Gesellschaft kann zur Verwirklichung des Gesellschaftszweckes Betriebsführungs- und Geschäftsbesorgungsverträge abschließen.</u></p> <p>4. <u>Die Gesellschaft ist so zu führen, dass die geltenden Gesetze, insbesondere die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW)</u></p>

<p>Soweit das Unternehmen in anderen Gebieten tätig ist, geschieht dies im gemeinderechtlich zulässigen Rahmen.</p>	<p><u>beachtet werden und der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000 € (in Worten: einhunderttausend €).</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt <u>EUR</u> 100.000 (in Worten: <u>Euro</u> einhunderttausend).</p>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 4 Bekanntmachungen</u></p> <p><u>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft richten sich nach den handelsrechtlichen und den zusätzlichen gemeinderechtlichen Bestimmungen. Insbesondere gelten die Offenlegungspflichten gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 1 c) Gemeindeordnung NRW.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Organe der Gesellschaft</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind: 1. die Gesellschafterversammlung, 2. die Geschäftsführung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Organe der Gesellschaft</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <p><u>a) die Gesellschafterversammlung, b) der Aufsichtsrat, c) die Geschäftsführung.</u></p> <p><u>2. Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Kosten der Verwaltung und der Geschäftsführung in angemessenen Grenzen zu halten.</u></p> <p><u>3. Die Gesellschaft darf ihren Organen oder Dritten, die zu ihr in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, nur solche Entschädigungen zuwenden, die über die in öffentlichen Betrieben üblichen Beträge nicht hinausgehen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung in den durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen mit einer Frist von zwei Wochen, in dringenden Fällen von drei Tagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einzuberufen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Einberufung der Gesellschafterversammlung</p> <p><u>1. Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der zugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt über ein elektronisches Informationsportal unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unter-</u></p>

(2) Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können rechtswirksame Beschlüsse gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und dem Verfahren solcher Beschlussfassung zustimmen.

(3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, so weit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Je ein Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

(4) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterschreiben, an die Gesellschafter zu versenden und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. In die Niederschrift sind Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Versammlungsteilnehmer sowie der Wortlaut der Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Gesellschafter innerhalb von einem Monat nach Zugang der Niederschrift widersprochen hat. Die unwidersprochene Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich.

(5) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Sie können jedoch auch außerhalb der Gesellschafterversammlung im Wege schriftlicher, telegraphischer, fernschriftlicher, elektronischer (E-Mail, mit Signatur) oder durch Telefax erfolgender Abstimmung gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht; die Teilnahme an der Beschlussfassung gilt als Zustimmung zu diesem Verfahren. Beschlüsse gemäß Satz 2 sind in einer besonderen Niederschrift unter Angabe der Stimmabgabe der einzelnen Gesellschafter und des Abstimmungsergebnisses festzuhalten. Die Regelungen gem. Abs. 4 gelten entsprechend.

(4) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift

lagen, insbesondere der Beschlussanträge, und ist an die Geschäftsführungen der Gesellschafter zu richten.

2. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert oder ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

3. Die Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH wird in der Gesellschafterversammlung durch ihre Geschäftsführung / ihren Geschäftsführer vertreten. Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen, virtuellen Sitzungen oder im schriftlichen Umlaufverfahren, wobei eine Stimmabgabe per Telefax oder E-Mail genügt. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn das gesamte Stammkapital vertreten ist. Die Gesellschafter können Beschlüsse nur einheitlich (einstimmig) fassen. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein Mitglied der Geschäftsführung der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH. Über die Sitzungen der Gesellschafterversammlung und über die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden zu genehmigen, den Gesellschaftern zur Verfügung zu stellen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben.

4. Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

<p>anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterschreiben, an die Gesellschafter zu versenden und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. In die Niederschrift sind Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Versammlungsteilnehmer sowie der Wortlaut der Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Gesellschafter innerhalb von einem Monat nach Zugang der Niederschrift widersprochen hat. Die unwidersprochene Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung nimmt alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr, soweit diese nicht einem anderen Gesellschaftsorgan übertragen sind.</p> <p>(2) Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung, 2. Bestellung des Abschlussprüfers, 3. Entlastung der Geschäftsführung, 4. Bestellung, Anstellung, Entlassung und Abberufung der Geschäftsführung, 5. Befreiung der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB, 6. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder der Geschäftsführung, 7. Wirtschaftsplan (Bilanz-, Ergebnis-, Instandhaltungs-, Investitions-, Finanz- und Personalplanung und entsprechende 5-Jahres-Planung), 8. Festsetzung und Änderung der Bädereintrittspreise, 9. Abschluss, Beendigung und wesentliche Änderung von Dienstleistungsverträgen mit 	<p style="text-align: center;">§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p><u>Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:</u></p> <p><u>a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,</u></p> <p><u>b) die Umwandlung der Rechtsform,</u></p> <p><u>c) Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz,</u></p> <p><u>d) die Auflösung der Gesellschaft,</u></p> <p><u>e) den Eintritt weiterer Gesellschafter,</u></p> <p><u>f) die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern,</u></p> <p><u>g) die Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung,</u></p> <p><u>h) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,</u></p> <p><u>i) die Festsetzung einer Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder,</u></p> <p><u>j) den Erlass oder die Änderung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,</u></p>

<p>Gesellschaftern sowie mit deren Tochter- und Beteiligungsunternehmen,</p> <p>10. Aufnahme von Darlehen und Vornahme von Investitionen, soweit diese nicht im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind und eine von der Gesellschafterversammlung festgelegte Wertgrenze überschreiten,</p> <p>11. Erwerb und Veräußerung sowie Pacht und Verpachtung von Unternehmen und Beteiligungen,</p> <p>12. Strategische Ausrichtung der Gesellschaft,</p> <p>13. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes.</p>	<p><u>k) die Entlastung der Geschäftsführung und der Aufsichtsratsmitglieder.</u></p> <p><u>2. Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:</u></p> <p><u>a) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,</u></p> <p><u>b) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen.</u></p>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 8</u> <u>Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates</u></p> <p><u>1. Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern.</u></p> <p><u>2. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder ein/eine von ihm/ihr vorgeschlagener/vorgeschlagene Bediensteter/Bedienstete der Stadt Grevenbroich ist als Aufsichtsratsmitglied zu bestellen. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Rat der Stadt Grevenbroich gewählt und auf die Dauer von fünf Jahren entsandt. Ein ordentliches Aufsichtsratsmitglied kann im Verhinderungsfall durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied vertreten werden. Die erneute Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.</u></p> <p><u>3. Den Vorsitz im Aufsichtsrat übernimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder ein/eine von ihm/ihr vorgeschlagener/vorgeschlagene Bediensteter/Bedienstete der Stadt Grevenbroich. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Der Stellvertreter/die Stellvertreterin hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden/der Vorsitzenden, wenn der/die Vorsitzende an der</u></p>

	<p><u>Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben gehindert ist.</u></p> <p><u>4. Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes, das durch die Stadt Grevenbroich entsandt wurde und das deren Rat oder der Stadtverwaltung der Stadt Grevenbroich zur Zeit seiner Entsendung angehört hat, endet vor Ablauf der Amtszeit mit dem Ausscheiden aus dem Rat oder der Stadtverwaltung, wenn die Zugehörigkeit zum Rat oder zur Stadtverwaltung für die Entsendung bestimmend war, wovon im Zweifel auszugehen ist.</u></p> <p><u>5. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zum Ende eines Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Die Gesellschaft kann im Einvernehmen mit dem Ausscheidenden auf die Frist verzichten.</u></p> <p><u>6. Die entsandten Aufsichtsratsmitglieder können gemäß § 113 Abs. 1 S. 3 der Gemeindeordnung NRW vor Ablauf der Amtszeit vom Rat abberufen werden.</u></p> <p><u>7. Die Bestimmungen des § 52 GmbHG in Verbindung mit den in jener Bestimmung zitierten Bestimmungen des Aktiengesetzes finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.</u></p> <p><u>8. Der Rat der Stadt Grevenbroich kann den Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen. Sie sind gemäß § 113 Abs. 1 S. 2 Gemeindeordnung NRW an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden.</u></p>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 9</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates</u></p> <p><u>1. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Die Einberufung erfolgt über ein elektronisches Informationsportal unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge. Zwischen dem Tag</u></p>

der Bereitstellung im Informationsportal und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist wählen.

2. Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem Geschäftsführer oder mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Abs. 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens fünf Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Abs. 1 Satz 2 und 4 gelten entsprechend. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit dieser im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

5. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der/die Aufsichtsratsvorsitzende kann einvernehmlich mit seinem Stellvertreter entscheiden, dass die Aufsichtsratssitzung ohne physische Präsenz der Aufsichtsratsmitglieder als virtuelle Aufsichtsratssitzung abgehalten wird. Aus begründetem Anlass können einzelne Aufsichtsratsmitglieder eine Teilnahme an der Präsenzsitzung mittels Bild- und/oder Tonübertragung bei dem Aufsichtsratsvorsitzenden beantragen. Der/die Aufsichtsratsvorsitzende entscheidet mit seinem/ihrer Stellvertreter/ seiner/ihrer Stellvertreterin, ob dem Antrag stattgegeben wird. Voraussetzung für eine

	<p><u>Teilnahme mittels elektronischer Kommunikation ist, dass</u></p> <p><u>a) die Bild- und/oder Tonübertragung der gesamten Sitzung erfolgt und</u> <u>b) die Stimmrechtsausübung der Aufsichtsratsmitglieder über elektronische Kommunikation möglich ist.</u></p> <p><u>6. Nach dem Ermessen des/der Vorsitzenden können Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher Erklärungen (Telefax oder E-Mail genügen) gefasst werden. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn zumindest fünf zustimmende Erklärungen vorliegen.</u></p> <p><u>7. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates und über die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, zu genehmigen, den Aufsichtsratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben.</u></p> <p><u>8. Ist der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm/ihr durch Gesetz, den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der Stellvertreter/die Stellvertreterin zu übernehmen.</u></p> <p><u>9. Die Gesellschafterversammlung kann zur Regelung von weiteren Einzelheiten eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat erlassen.</u></p>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 10</u> <u>Aufgaben des Aufsichtsrates</u></p> <p><u>1. Der/die Aufsichtsratsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein/ihr Stellvertreter/ seine/ihre Stellvertreterin, vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich. Der Aufsichtsrat beschließt über Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Mitglieder der Geschäftsführung.</u></p>

2. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu fördern und zu beraten. Er legt die langjährige Geschäftspolitik und die strategischen Unternehmensziele fest. Der Aufsichtsrat bestimmt Maßnahmen zur Überprüfung und Überwachung der Geschäftsführung und macht Ersatzansprüche gegenüber deren Mitgliedern geltend.

3. Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor und gibt Beschlussempfehlungen ab. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Ergebnisverwendung zu prüfen. Er hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.

4. Dem Aufsichtsrat obliegt die Auswahl von Vertretern/Vertreterinnen, die die Gesellschaft in Gremien von Tochtergesellschaften zu entsenden hat.

5. Der Aufsichtsrat wählt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses.

6. Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:

a) sämtliche Geschäfte und Handlungen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb i.S.d. § 11 Abs. 3 hinaus gehen,

b) wesentliche Umstrukturierungen und Erweiterungen des Unternehmens,

c) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, wenn die Gesamtbelastung einen Betrag von EUR 25.000,00 übersteigt,

d) Vergleiche, Stundungen und Erlass von Forderungen, wenn die Gesamtbelastung einen Betrag von EUR 10.000,00 übersteigt,

e) Kreditaufnahmen mit einer Gesamtbelastung von mehr als EUR

	<p><u>25.000,00, wenn sie nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten und beschlossen sind,</u></p> <p><u>f) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, wenn die mögliche Gesamtbelastung einen Betrag von EUR 25.000,00 übersteigt,</u></p> <p><u>g) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Geschäftsbesorgungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungs- sowie Grundstücksüberlassungsverträgen,</u></p> <p><u>h) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit einem einmaligen Entgelt von mehr als EUR 15.000,00 oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt von mehr als EUR 25.000,00, wenn sie nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten und beschlossen sind,</u></p> <p><u>i) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Arbeitsverträgen, wenn die jährliche Gesamtbelastung einen Betrag von EUR 35.000,00 übersteigt,</u></p> <p><u>j) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,</u></p> <p><u>k) Beschlüsse der Vertreter der Gesellschaft in Gesellschafterversammlungen von Tochtergesellschaften, falls der Aufsichtsrat die Beschlussfassung in einer Angelegenheit verlangt.</u></p> <p><u>Der Aufsichtsrat kann weiterhin durch Beschluss bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht aus einem oder zwei Geschäftsführern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</p> <p><u>1. Die Geschäftsführung der Gesellschaft kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen.</u></p>

~~(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind zwei Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils gemeinschaftlich von zwei Geschäftsführern oder einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.~~

~~(3) Sind zwei Geschäftsführer bestellt, so beschließt die Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.~~

~~(4) Die Geschäftsführer können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Die Gesellschafterversammlung kann zusätzliche Befreiungen einräumen oder Befreiungen aufheben.~~

~~(5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, bei der Führung der Geschäfte die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zu beachten.~~

~~(6) In folgenden Angelegenheiten bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:~~

~~1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von besonderer Bedeutung, soweit von der Gesellschafterversammlung festzulegende Beträge überschritten werden;~~

~~2. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften, soweit von der Gesellschafterversammlung festzulegende Beträge überschritten werden;~~

~~3. Schenkungen, Hingabe von Darlehen, Abschluss von Vergleichen und Verzicht auf fällige Ansprüche, soweit von der Gesellschafterversammlung festzulegende Beträge überschritten werden;~~

~~4. Vornahme von Investitionen, soweit sie nicht Gegenstand des festgestellten Investitionsplans sind und einen von der Gesellschafterversammlung festzulegen-~~

2. Ist nur ein Mitglied in die Geschäftsführung bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Sind mehrere Mitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder oder durch ein Mitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten. Der Aufsichtsrat kann, auch wenn mehrere Mitglieder bestellt sind, einem oder mehreren die Befugnis zur alleinigen Vertretung erteilen, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

3. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt.

4. Die Geschäftsführung ist an Gesetz und Gesellschaftsvertrag sowie an die Beschlüsse und sonstigen Weisungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung gebunden.

5. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

6. Die Einzelheiten der Geschäftsführung und die Zuständigkeiten ihrer Mitglieder können durch eine vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (ggf. mit Geschäftsverteilungsplan) geregelt werden.

<p>den Betrag überschreiten, sowie absehbare Überschreitungen des genehmigten Gesamtinvestitionsvolumens, sofern sie einen von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Prozentsatz überschreiten;</p> <p>5. Übernahme von Pensionsverpflichtungen gegenüber Mitarbeitern;</p> <p>6. Grundsätze für die Gewährung von Darlehen an Mitarbeiter;</p> <p>7. Bestellung und Abberufung von Prokuristen;</p> <p>8. Führung von Aktivprozessen von besonderer Bedeutung;</p> <p>9. Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Wirtschaftsplan</p> <p>Die Geschäftsführung stellt vor Beginn eines jeweiligen Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr auf, der aus Bilanz-, Ergebnis-, Instandhaltungs-, Investitions- und Finanzplanung sowie Personalplanung besteht, und legt diesen den Gesellschaftern zur Beratung vor. Gemeinsam mit diesem jährlichen Wirtschaftsplan gibt die Geschäftsführung den Gesellschaftern eine entsprechende 5-Jahres-Planung zur Kenntnis und trägt dafür Sorge, dass die beteiligten Kommunen ebenfalls Kenntnis erlangen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Wirtschaftsplan</p> <p>Die Geschäftsführung stellt <u>rechtzeitig</u> vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr auf, der aus Bilanz-, Ergebnis-, Instandhaltungs-, Investitions- und Finanzplanung sowie Personalplanung besteht, und legt diesen der <u>Gesellschafterversammlung</u> zur <u>Zustimmung</u> vor. Gemeinsam mit diesem jährlichen Wirtschaftsplan gibt die Geschäftsführung <u>der</u> <u>Gesellschafterversammlung</u> eine entsprechende Fünfjahresplanung zur Kenntnis.</p> <p><u>2. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres bei wesentlichen Abweichungen von den Planzahlen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Jahresabschluss</p> <p>(1) Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Lagebericht muss</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Jahresabschluss, <u>Lagebericht,</u> <u>Ergebnisverwendung</u></p> <p>1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen <u>und von der Gesellschafterver-</u></p>

<p>Ausführungen zur öffentlichen Zwecksetzung enthalten.</p> <p>(2) Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Gesellschafter vorzulegen.</p> <p>(3) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Neben den handelsrechtlichen Vorschriften sind auch die kommunalrechtlichen Vorschriften zu beachten.</p> <p>(4) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Transparenzregelungen des § 108 Abs. 1 Nr. 9 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu beachten. Die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätze-gesetzes finden.</p>	<p><u>sammlung innerhalb der im GmbHG geregelten Frist festzustellen.</u></p> <p><u>2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht, dem Vorschlag für die Ergebnisverwendung und dem Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Danach ist der Jahresabschluss der Gesellschafterversammlung zur Feststellung, verbunden mit dem Vorschlag der Geschäftsführung über die Ergebnisverwendung, vorzulegen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit wird zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerfüllung Stellung genommen.</u></p> <p><u>3. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätze-gesetzes (HGrG) zu erstrecken.</u></p> <p><u>4. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen und den zusätzlichen gemeinderechtlichen Bestimmungen. Insbesondere gelten die Offenlegungspflichten gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 1 c) Gemeindeordnung NRW.</u></p> <p><u>5. Gemäß den Regelungen des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 sind nach § 108 Abs. 1 Nr. 9 Gemeindeordnung NRW im Anhang zum Jahresabschluss die Gesamtbezüge der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder ähnlicher Einrichtungen für jede Personengruppe sowie zusätzlich die Bezüge jedes einzelnen, namentlich genannten Mitgliedes dieser Personengruppe nach den Komponenten des § 285 Abs. 9 a) des Handelsgesetzbuches aufzulisten.</u></p>
--	--

	<p style="text-align: center;">§ 14 <u>Leistungsverkehr mit nahestehenden Personen</u></p> <p>1. <u>Die Gewährung geldwerter Vorteile oder Geldzuwendungen an nahestehende Personen außerhalb satzungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse ist unzulässig, soweit es sich nicht um angemessene Vergütungen für Leistungen im Interesse der Gesellschaft handelt.</u></p> <p>2. <u>Ob und in welcher Höhe die Zuwendung eines Vorteils im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, wird im Verhältnis zwischen nahestehender Person und Gesellschaft auch durch eine rechtskräftige Entscheidung der Finanzverwaltung oder des Finanzgerichts verbindlich festgelegt.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Gleichstellung</p> <p>Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG NRW) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gesellschaftsvertrags geltenden Fassung, dass für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG NRW berücksichtigt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Gleichstellung</p> <p><u>Die Gesellschaft und ihre Organe haben die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Bekanntmachungen</p> <p>Soweit gesetzlich vorgeschrieben erfolgen die Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger, ansonsten in der örtlichen Presse.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13 Salvatorische Klausel</p> <p>Sollte eine Bestimmung dieser Urkunde ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Urkunde eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Salvatorische Klausel</p> <p><u>Ist eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Entsprechendes gilt, soweit der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages sowie dem Willen der Gesellschafterin bei Abschluss des Vertrages entspricht.</u></p>

gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.	
---	--

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0187/2022

Abrechnung der differenzierten Kreisumlagen für das Haushaltsjahr 2021

Beratungsfolge:	
08.11.2022	Kreisausschuss
22.11.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ja (64.930,34 €)
----------------------------------	------------------

Leitbildrelevanz:	10.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Nach den gesetzlichen Vorgaben des [§ 56 Abs. 4](#) und des [§ 56 Abs. 5 der Kreisordnung NRW \(KrO NRW\)](#) erhebt der Kreis im Rahmen der jährlichen Haushaltssatzung eine differenzierte Kreisumlage für das Jugendamt, das Kreisgymnasium in Heinsberg, die Kreismusikschule in Erkelenz sowie für die Jakob-Muth-Schule mit den Standorten in Gangelt und Oberbruch. Im Rahmen der Haushaltsplanung wird die Deckungslücke zwischen den sonstigen Erträgen und Aufwendungen ermittelt und als differenzierte Kreisumlage festgesetzt.

Von den Kommunen, die kein eigenes Jugendamt unterhalten, wird zur Finanzierung der Deckungslücke eine Jugendamtsumlage nach den Steuerkraftzahlen und den Schlüsselzuweisungen der betroffenen Städte und Gemeinden erhoben. Die ungedeckten Kosten im Bereich des Kreisgymnasiums werden anhand des jeweiligen Schüleranteils umgelegt. Dies gilt auch für die Kreismusikschule und die Jakob-Muth-Schule.

Durch das [Umlagengenehmigungsgesetz NRW](#) erfolgte eine Änderung der Kreisordnung. So konnten - erstmalig für das Haushaltsjahr 2013 - Differenzen zwischen Plan und Ist bei den differenzierten Umlagen im übernächsten Jahr ausgeglichen werden. Die Differenzen werden durch Vergleich der festgesetzten Umlagebeträge mit den jeweiligen Ergebnissen laut Jahresabschluss ermittelt. Diese Verfahrensweise soll auch für das Haushaltsjahr 2021 Anwendung finden.

Mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 14.05.2014 wurde das Abrechnungsverfahren näher bestimmt. Demnach ist eine Entscheidung des Kreistages, die differenzierten Umlagen tatsächlich abzurechnen, eine wesentliche Voraussetzung.

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten für das Haushaltsjahr 2021 hat die Verwaltung folgende Differenzen zwischen den festgesetzten Umlagen und den tatsächlichen Ergebnissen ermittelt:

Umlage für	Festsetzung	Ist	Differenz
Jugendamt	35.691.264,39 €	35.265.071,76 €	+ 426.192,63 €
Kreisgymnasium	174.537,40 €	89.262,57 €	+ 85.274,83 €
Kreismusikschule	605.641,98 €	1.217.381,41 €	- 611.739,43 €
Jakob-Muth-Schule	1.337.511,22 €	1.172.308,91 €	+ 165.202,31 €

Die oben aufgeführten Differenzbeträge bedeuten, dass die erhobene Kreisumlage im Bereich der Kreismusikschule hinter den Ist-Aufwendungen zurückbleibt (Fehlbetrag) und die differenzierten Umlagen im Bereich des Jugendamtes, des Kreisgymnasiums und der Jakob-Muth-Schule über die entstandenen Aufwendungen hinausgehen (Überschüsse).

Aus Sicht der Verwaltung ist es sachgerecht, in Bezug auf das Haushaltsjahr 2021 alle Umlagen abzurechnen. D. h. die Unterdeckung im Bereich der Kreismusikschule ist von den betroffenen Städten und Gemeinden nachzufordern und die erzielten Überschüsse im Bereich des Jugendamtes, des Kreisgymnasiums sowie der Jakob-Muth-Schule sind zu erstatten.

Bei allen Umlagen liegen Abrechnungsbeträge vor, die eine Forderung gegenüber bzw. Erstattung an die betroffenen Städte und Gemeinden aus Sicht der Verwaltung rechtfertigen. Beispielsweise zahlt die Stadt Heinsberg aufgrund der aus dem Stadtgebiet Heinsberg stammenden Schüleranzahl am Kreisgymnasium rund zwei Drittel der Umlage hierfür. Aus Sicht der Verwaltung ist es daher angemessen, dass die Stadt Heinsberg im gleichen Maße eine Rückerstattung des Überschusses aus dieser Umlage erhält. Ohne die Anwendung der hier vorgeschlagenen Abrechnung, würde der Überschuss aus der differenzierten Umlage in den allgemeinen Kreishaushalt einfließen und zu einer unausgewogenen Nutzen-Lasten-Relation führen; entsprechendes gilt für die entstandenen Differenzen in den übrigen Bereichen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die ermittelten Abrechnungsbeträge unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden Jahresabschlussprüfung für das Haushaltsjahr 2021 stehen.

Beschlussvorschlag:

Die Abrechnung der Jugendamtsumlage, der Umlage für das Kreisgymnasium Heinsberg, der Umlage für die Kreismusikschule sowie der Umlage für die Jakob-Muth-Schule in Bezug auf das Haushaltsjahr 2021 wird beschlossen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0166/2022

Trennung der Jakob-Muth-Schule in zwei eigenständige Schulen

Beratungsfolge:	
27.10.2022	Schulausschuss
08.11.2022	Kreisausschuss
22.11.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	derzeit noch nicht bezifferbar
----------------------------------	--------------------------------

Leitbildrelevanz:	05.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Bekanntlich ist der Kreis Heinsberg Träger von drei Förderschulen an vier Standorten. Dies sind die Rurtal-Schule, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, die Janusz-Korczak-Schule, Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, sowie die Jakob-Muth-Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung. Die Jakob-Muth-Schule ist zum 01.08.2015 in die Trägerschaft des Kreises Heinsberg überführt worden und bestand zuvor aus zwei eigenständigen Schulen. Dies war die in der Trägerschaft der Gemeinde Gangelt stehende Mercator-Schule und die in der Trägerschaft der Stadt Heinsberg stehende Don-Bosco-Schule. Die Schule wird seit der Übernahme durch den Kreis Heinsberg als eine Schule mit Haupt- und Teilstandort geführt.

Im Jahr 2021 hat der Kreis Heinsberg eine kreisweite Schulentwicklungsplanung beauftragt. Am 15.08.2022 wurden die Ergebnisse der Schulentwicklungsplanung durch das Büro Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch u. a. den Mitgliedern des Schulausschusses und des Kreistages präsentiert. Was die Förderschulen anbelangt, so wird u. a. ausgeführt, dass die Schülerzahlen an allen Schulen in Folge bis 2016 gestiegener Geburten steigen werden. Darüber hinaus wird prognostiziert, dass die Anzahl der Quote der Schüler/innen mit Förderbedarf, dem Trend in NRW folgend, steigen wird. Auch Corona wirkt sich nach Einschätzung des Gutachterbüros auf die Anzahl der Kinder mit schulischen Schwierigkeiten aus.

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 212 Schüler/innen an der Jakob-Muth-Schule beschult, während ausweislich der Schulstatistik mit Stand zum 15.10.2021 die Schülerzahl bei 260 liegt und in den Folgejahren auf der Grundlage der Prognose des Gutachterbüros weiter ansteigen wird. Aktuell werden am Hauptstandort in Gangelt 150 Schüler/innen sowie 130 am Teilstandort in Oberbruch beschult. Die Prognose geht von 298 Schüler/innen im Jahr 2028 aus.

Die Jakob-Muth-Schule ist mit ihren drei Förderschwerpunkten eine Förderschule im Verbund mit Primarstufe und Sekundarstufe I. Die Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke sieht hierfür mindestens 112 Schüler/innen vor. Ausweislich der Prognose des Gutachterbüros sowie unter Berücksichtigung der aktuellen Schülerzahlen an den beiden Standorten wären somit zwei eigenständige Schulen von der Größe her realisierbar.

Aufgrund dieser prognostizierten Entwicklung empfiehlt das Gutachterbüro eine Trennung der Jakob-Muth-Schule mit ihrem Haupt- und Teilstandort in zwei eigenständige Schulen. Diese

Trennung in zwei selbstständige Schulen wird sowohl von der unteren Schulaufsicht als auch von der Schulleitung aus pädagogischer Sicht befürwortet, sodass diese Überlegungen in die Planung einzubeziehen sind.

An beiden Standorten der Jakob-Muth-Schule ist eine Sekretariatsmitarbeiterin des Kreises Heinsberg beschäftigt, so dass bei einer Trennung der Schule in zwei eigenständige Schulen diesbezüglich nicht mit einer Kostenmehrung durch eine zusätzliche Bereitstellung von Personal zu rechnen ist. Nicht durch die formaljuristische Trennung der Schulen, allerdings im Rahmen der notwendigen Verlagerung des Standortes Heinsberg-Oberbruch nach Erkelenz-Gerderath, die Gegenstand des nachfolgenden TOPs dieser Sitzung ist, wird die Gebäudebetreuung durch einen vom Kreis einzustellenden Hausmeister erforderlich werden. Entsprechende Kosten werden vom Kreis derzeit noch über die Nebenkostenabrechnung der Stadt Heinsberg beglichen.

Gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW beschließt der Schulträger nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung über die Errichtung, die Änderung und die Auflösung einer Schule, für die das Land nicht Schulträger ist. Als Errichtung sind auch die Teilung und die Zusammenlegung von Schulen zu behandeln. Der Beschluss des Schulträgers bedarf nach § 81 Absatz 3 Schulgesetz NRW der Genehmigung durch die obere Schulaufsicht.

Die beiden geplanten schulorganisatorischen Maßnahmen sind gemäß § 80 Absatz 2 Schulgesetz NRW mit den benachbarten Schulträgern abzustimmen. Diese wurden bereits zum jetzigen Zeitpunkt vorbehaltlich der noch ausstehenden politischen Entscheidungen beteiligt; über das Ergebnis wird in der Sitzung des Schulausschusses informiert werden.

Zur (bloßen) Trennung der Jakob-Muth-Schule wurden von den benachbarten Schulträgern keine Bedenken geäußert.

Beschlussvorschlag:

Die Jakob-Muth-Schule wird vorbehaltlich der Genehmigung durch die obere Schulaufsicht gemäß § 81 Absatz 3 Schulgesetz mit Wirkung zum Schuljahr 2023/2024 als zwei eigenständige Schulen errichtet.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0167/2022/1

Bauliche Maßnahmen zur Erweiterung der Jakob-Muth-Schule

Beratungsfolge:	
27.10.2022	Schulausschuss
08.11.2022	Kreisausschuss
22.11.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	derzeit noch nicht bezifferbar
----------------------------------	--------------------------------

Leitbildrelevanz:	05.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Am 15.08.2022 wurden die Ergebnisse der Schulentwicklungsplanung durch das Büro Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch präsentiert.

Nach dem Ergebnis der Schulentwicklungsplanung ist, wie auch bereits unter dem vorherigen TOP dargelegt wurde, davon auszugehen, dass die Schülerzahlen an den Förderschulen in den nächsten Jahren steigen werden.

Ausbaunotwendigkeiten bestehen danach insbesondere in Bezug auf die Janusz-Korczak- und die Jakob-Muth-Schule, nicht zuletzt auch mit Blick auf den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab 2026 aufwachsend für die Schulklassen 1 bis 4.

Darüber hinaus wird im Gutachten empfohlen, die Verteilung der Förderschulen über das Kreisgebiet grundsätzlich beizubehalten.

Die Verwaltung hat sich bereits im laufenden Schulentwicklungsplanungsprozess fortlaufend mit der notwendigen Erweiterung der Schulen befasst, um zügig nach Fertigstellung ein Konzept zum Ausbau der Förderschulen vorlegen zu können. Bereits in der vergangenen Sitzung des Kreisausschusses wurde hierüber ausführlich berichtet.

Was den Hauptstandort der **Jakob-Muth-Schule in Gangelt** anbelangt, so wurde durch die Anmietung des Containerbaus bereits eine Interimslösung geschaffen, die es schon jetzt ermöglicht, die OGS in die Schule zu integrieren, wie es auch die Empfehlungen der Schulentwicklungsplanung vorsehen.

Zur Umsetzung einer dauerhaften Lösung sollen in enger Abstimmung mit der Gemeinde Gangelt Flächen neben dem bestehenden Schulgebäude erworben werden. Zunächst war mit Blick darauf, dass die Gemeinde Gangelt auch Eigentümerin des Schul-Bestandsgebäudes ist, ein Erwerb durch die Gemeinde und anschließende Anmietung des noch zu errichtenden Erweiterungsbaus durch den Kreis vorgesehen. Aufgrund von Abschreibungsmöglichkeiten wäre jedoch ein Grunderwerb und Schulbau durch den Kreis selbst von finanziellem Vorteil. Die Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern sind zwischenzeitlich abgeschlossen. Der Kreis könnte somit das Grundstück kaufen. Insofern wird auf den nichtöffentlichen TOP „Grunderwerb für die Erweiterung der Jakob-Muth-Schule in Gangelt“ dieser Sitzung verwiesen. Zusätzlich zum Erweiterungsbau stellt sich die Frage, ob das derzeit angemietete Gebäude vom Kreis

erworben werden sollte. Auch insoweit wird die Übernahme der Liegenschaft und Eigenbewirtschaftung unter Berücksichtigung der Abschreibungsmöglichkeiten gegenüber einer weiteren langfristigen Anmietung für den Kreis voraussichtlich finanziell vorteilhaft sein. Die entsprechenden Rahmenbedingungen bedürfen noch einer Klärung. Entsprechende Gespräche mit der Gemeinde werden derzeit geführt.

Hinsichtlich des Teilstandortes der **Jakob-Muth-Schule in Oberbruch** kommt eine Erweiterung des bestehenden Gebäudes hingegen nicht in Betracht; im Gegenteil ist davon auszugehen, dass die Gesamtschule Heinsberg – Waldfeucht ihrerseits auf die Räumlichkeiten angewiesen sein wird, so dass eine langfristige Vermietung des Objekts seitens der Stadt Heinsberg nicht in Aussicht gestellt werden kann. Zudem wird im Gutachten zur Schulentwicklungsplanung empfohlen, schon angesichts des besonderen Zuschnitts der Räumlichkeiten über eine Alternative nachzudenken.

Wie bereits in der Sitzung des Kreisausschusses am 30.08.2022 berichtet wurde, wurden zwecks Suche eines geeigneten Grundstücks alle Kommunen um Unterstützung gebeten. Grundstücke in ausreichender Größe sind jedoch überwiegend nicht oder nicht zeitnah vorhanden. Im Stadtgebiet Heinsberg wäre zwar ein Grundstück verfügbar, dieses würde der Größe nach jedoch nicht ausreichen, um ein Schulgebäude einschließlich Schulhof für den gesamten Teilstandort unterzubringen. Eine Teilung der Schule wäre die zwingende Folge, was nicht nur einen weiteren Grundstückserwerb mit der damit verbundenen zusätzlichen Unterhaltung eines weiteren Standortes, sondern auch alle im Gutachten benannten, mit einer Schulteilung verbundenen negativen Aspekte zur Folge hätte (gemeinsame Schulkultur, Lehrerpräsenz).

Zwischenzeitlich hat der Kreistag in seiner Sitzung am 13.09.2022 den Kauf eines Grundstücks in Erkelenz-Gerderath, welches mit einer Größe von 11.392 m² auch perspektivisch ausreichend groß ist, um den gesamten Teilstandort auch künftig an einem Standort unterzubringen, beschlossen.

Mit einer Verlagerung des Standortes von Oberbruch nach Gerderath würde nach wie vor dem Grundsatz „Kurze Beine – kurze Wege“ Rechnung getragen. Auch die Verteilung der Förderschulen mit den Schwerpunkten LES auf das Kreisgebiet bliebe vom Grundsatz her - wenn auch in veränderter Form - erhalten.

Auch in diesem Fall sind die finanziellen Rahmenbedingungen zur Errichtung eines Schulneubaus noch nicht absehbar und bedürfen einer genauen Kalkulation.

Lediglich seitens der Stadt Heinsberg wurden Bedenken gegen die Verlagerung des Schulstandortes aus dem Stadtgebiet Heinsberg geäußert. Ihr ist sehr daran gelegen, dass die Schüler/innen auch weiterhin im Stadtgebiet beschult werden.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach [§ 80 Abs. 2 SchulG](#) sind benachbarte Schulträger anzuhören, die durch die Schulentwicklungsplanungen in den Nachbarkommunen in ihren Rechten betroffen sein können. Benachbarte Schulträger in diesem Sinne sind die Schulträger, die bereits über entsprechende Schulen verfügen, oder selbst die Errichtung gleichartiger Schulen konkret planen. Da die Stadt Heinsberg kein Schulträger einer Förderschule ist, sind die vorgetragenen Bedenken im Sinne des Schulgesetzes als rechtlich irrelevant zu beurteilen.

Von Seiten der benachbarten Förderschulträger wurden keine Bedenken vorgetragen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Schulstandort der Jakob-Muth-Schule in Heinsberg-Oberbruch wird aufgegeben.
2. Die Jakob-Muth-Schule, Teilstandort-Oberbruch, wird am Standort Erkelenz-Gerderath neu errichtet. Die Verwaltung wird beauftragt, die baulichen Voraussetzungen für einen geordneten Schulbetrieb zu schaffen. Den zuständigen politischen Gremien werden zu gegebener Zeit entsprechende Beschlussvorschläge präsentiert.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, zur Erweiterung des Schulstandortes der Jakob-Muth-Schule in Gangelt die notwendigen Maßnahmen zur Schulerweiterung in Eigenregie zu veranlassen und zugleich mit der Gemeinde zu klären, zu welchen Konditionen die Übernahme des Bestandsgebäudes erfolgen kann. Den politischen Gremien werden zu gegebener Zeit entsprechende Beschlussvorschläge unterbreitet.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0168/2022

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreistag Heinsberg betr. "Spender für kostenlose Menstruationsartikel"

Beratungsfolge:	
27.10.2022	Schulausschuss
08.11.2022	Kreisausschuss

Es wird auf den als Anlage der Einladung zur Sitzung des Schulausschusses beigefügten Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 26.08.2022 verwiesen.

In der Sitzung des Schulausschusses stößt der Antrag auf breite Zustimmung.

Beschlussvorschlag:

An den kreiseigenen Schulen werden Spender für kostenlose Menstruationsartikel angebracht. Die Schulen erhalten dafür budgetierte Finanzmittel.

Nach einigen Monaten berichten die Schulen im Ausschuss über ihre Erfahrungen. Diese sollen dann auch im Kreisausschuss beraten werden mit dem Ziel, weitere Kreisgebäude mit Hygieneartikeln für Frauen auszustatten, wie z. B. VHS-Gebäude oder Musikschule.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0165/2022

Antrag der FDP-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. "Extremismus ganzheitlich bekämpfen - Bündnis gegen Rechts weiterentwickeln"

Beratungsfolge:	
08.11.2022	Kreisausschuss
22.11.2022	Kreistag

Es wird auf den als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügten Antrag der FDP-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. „Extremismus ganzheitlich bekämpfen – Bündnis gegen Rechts weiterentwickeln“ vom 17.10.2022 verwiesen.

**FDP-Fraktion im Kreistag des Kreises Heinsberg
- Fraktionsvorstand -**



FDP-Kreistagsfraktion * Valkenburger Str. 45 * 52525 Heinsberg

**An
den Vorsitzenden
des Kreisausschusses
Herrn Landrat Stephan Pusch**

- Im Hause -

Geschäftsstelle:

Kreishaus, Raum 120
Valkenburger Straße 45
D-52525 Heinsberg
Telefon: 0 24 52 / 13-17 50
Telefax: 0 24 52 / 13-17 55
E-Mail: fdp-fraktion@kreis-heinsberg.de

Nachrichtlich zur Kenntnis:

Kreistagsfraktionen

Heinsberg, 17.10.2022

Extremismus ganzheitlich bekämpfen – Bündnis gegen Rechts weiterentwickeln

Antrag gem. § 5 der GeschO zur Beratung in der nächsten Sitzung des Kreisausschusses und Kreistages.

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir Freien Demokraten verurteilen jede Art von Extremismus, ob nun von rechts, von links; tatsächlich oder vermeintlich religiös motiviert. Der Rechtsstaat muss konsequent gegen jede Form des Extremismus vorgehen. Die jüngsten Vorkommnisse haben nicht nur weit über die lokale und regionale Presse hinaus Wellen geschlagen, sondern mittlerweile auch den Innenausschuss des Landtags erreicht. Ein Blick auf die Polizeistatistik zur politisch motivierten Kriminalität zeigt für den Kreis Heinsberg, dass wir die Gefahr von keiner Seite unterschätzen dürfen. Die FDP misst der Bekämpfung des Extremismus einen großen Stellenwert bei. Das NRW-Innenministerium berichtet (Drucksache 18/166) für den Zeitraum 2019 bis 2022, dass insgesamt 348 politisch motivierte Straftaten im Bereich der Kommunen des Kreises Heinsberg erfasst wurden. Ähnliche Ergebnisse ergaben die Antworten auf unsere Anfragen vom 26.07.2016 sowie am 09.06.2017 an den Kreispolizeibeirat und die Berichte des NRW-Innenministeriums, die siehe ältere Drucksachen bis 2009 zurückreichen.

Vor diesem Hintergrund beantragt die FDP-Fraktion folgenden Beschluss in der nächsten Sitzung des Kreisausschusses und der Kreistagssitzung zu fassen:

Der Kreistag des Kreises Heinsberg misst der Bekämpfung des Extremismus einen großen Stellenwert bei. Mit dem Anstieg neuer Formen von Extremismus auch im Kreis Heinsberg sehen wir entsprechenden Handlungsbedarf. Gemeinsam mit den anderen demokratischen Akteuren wollen wir das Bündnis gegen Rechts zu einem Bündnis gegen Extremismus weiterentwickeln und dessen Bedeutung stärken. Hierzu soll gemeinsam mit den Akteuren des Bündnisses auch über die Möglichkeit einer rechtlichen Stärkung und Verstetigung des Bündnisses beraten werden.

Eine weitere Begründung erfolgt in der Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen

für die FDP-Kreistagsfraktion Heinsberg



Stefan Lenzen

Fraktionsvorsitzender



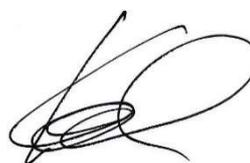
Dr. Klaus J. Wagner

Stv. Fraktionsvorsitzender



David Stolz

Sprecher für Sicherheit



Holger Koch

Sprecher gegen Extremismus

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0191/2022

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 12 GeschO betr. "Regionale Kulturförderung"

Beratungsfolge:	
08.11.2022	Kreisausschuss

Es wird auf die als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügte Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betr. „Regionale Kulturförderung“ vom 21.10.2022 verwiesen.

Herrn Landrat
Stephan Pusch

im Hause

Kreistagsfraktion
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Tel. 02452/131730
Fax 02452/131735

Gruene-Fraktion@Kreis-Heinsberg.de
www.gruene-kv-heinsberg.de

21. Okt. 2022

Fraktionen im Kreistag z. K.

**Anfrage nach § 12 GeschO zur Beantwortung in der nächsten Kreisausschusssitzung
Regionale Kulturförderung**

Sehr geehrter Herr Pusch,

als regional tätiger Kulturdienstleister fördert der LVR kommunale Projekte z. B. zum Erhalt der kulturellen Identität, Informationsaustausch rheinischer Kultureinrichtungen und –schaffender, bürgerschaftliches Engagement mit kulturellem Inhalt sowie Bildung und Nachwuchsförderung u. a.

Die Unterstützung im Rahmen der Regionalen Kulturförderung dient dazu, die Vielfalt und Nachhaltigkeit des kulturellen Angebotes im Rheinland zu stärken, zu bewahren und sichtbar zu machen.

Anträge können von privaten Museen, Vereinen, Sammlungen etc. gestellt werden. Um eine mögliche finanzielle Zuwendung zu erhalten, ist eine Antragstellung durch die Projektträger selbst erforderlich, die über die zuständigen Kreise an den LVR zu richten ist.

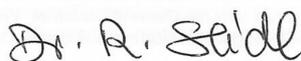
Das Fristende für die Antragstellung über die Kreise/Städteregion und kreisfreien Städte für die nächste Förderrunde 2024 beim LVR ist der 31. März 2023.

Der LVR empfiehlt den frühzeitigen Austausch zwischen den förderfähigen Initiativen und dem zuständigen Kreis bzw. der zuständigen kreisfreien Stadt; dort sollten die Anträge spätestens bis zum 28. Februar 2023 vorliegen.

Hierzu bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Für welche Projekte wurden in den vergangenen fünf Jahren Förderanträge über den Kreis an den LVR gerichtet?
2. Welche Vereine/Initiativen haben eine Förderzusage bekommen und wie hoch war die Fördersumme je Projekt?
3. Was unternimmt der Kreis, um mögliche Projektträger über die Förderung durch den LVR zu informieren?
4. Welche Hilfestellung gibt der Kreis den Vereinen/Initiativen bei der Antragstellung?
5. Welche Maßnahmen wurden bislang für die Förderperiode 2024 ergriffen?

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ruth Seidl
Kreistagsabgeordnete und
Mitglied im LVR



Sofia Tillmanns
Fraktionsgeschäftsführerin/
Kreistagsabgeordnete